

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post 10 Mk., unter Streifband 17 Mk.

Schrittleitung und Versand: Berlin S 42, Laisener 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint wöchentlich Sonnabends

In der Zeit vom 18. Juni bis 24. Juni ist der Beitrag für die 25. Woche fällig.

Unternehmergrundsätze in kritischer Beleuchtung.

Bei der Durchsicht des diesjährigen Gartenbaukalenders von Höntsich entdeckte ich einen Aufsatz des Herausgebers, betitelt: „Weltliche Grundsätze“. Ich kann es mir nun nicht versagen, einige der merkwürdigsten und allzusehr auf den Unternehmerstandpunkt zugeschnittenen Stellen hier zu glossieren, denn sie enthalten für unsere Lohnkämpfe ganz brauchbares Material.

So heißt es u. a. folgendermaßen: „Der Arbeitgeber (Unternehmer) und der Arbeitnehmer sind sich eng in Freud und Leid miteinander verbunden. Der eine kann ohne den andern nicht leben. Sind sie nun so zu gedeihlicher Zusammenarbeit verbunden, so muß einer dem andern Existenzberechtigung garantieren!“ Abgesehen von unserer Auffassung über die wirtschaftlich überflüssige Rolle des Arbeitgebers kann es für diese Herren doch gar nichts anderes heißen als uns 1. einen ausreichenden, dem jeweiligen Existenzminimum angepaßten Lohn zu zahlen, 2. eine vernünftig geregelte Arbeitszeit einzuführen und 3. eine menschenwürdige Behandlung zu gewähren.

Zu 1 möchte ich bemerken; daß es uns wohl allen nicht darum zu tun ist, nur einen Lohn zu erhalten, der gerade zum Leben, Kleiden und Wohnen reicht. Nein, wir wollen so viel verdienen, daß wir uns auch einmal wie alle anderen Menschen eine kleine Freude erlauben, einen Genuß leisten können. Denn ein Leben ohne dieses ist kein Leben, sondern nur ein tierisches Dahinvegetieren, das uns dem Stumpfsinn, der Verblödung in die Arme führt. Bei einem solchen Dasein läßt sich auch nicht ein einziger Punkt auf die Verbesserung und Veredelung seiner Arbeitskraft hinzuwirken. Was hätte es auch für einen Zweck für ihn, wenn er immer nur seine Antreiber die Früchte seiner Arbeit ernten sieht. Ohne die Erfüllung der genannten drei Punkte werden die Rufe unserer Unternehmer nach tüchtigen, leistungsfähigen Arbeitskräften noch sehr, sehr lange vergeblich erschallen. Ja, diese Herren werden sehen müssen, daß weiter die besten unserer Kollegen nach anderen Berufen übergehen, wo die drei Punkte schon ganz oder doch zum Teil erfüllt werden.

Weiter schreibt der werthe Herr Höntsich: „Die für die Arbeit gezahlten Werte müssen den Leistungen und den Zeitverhältnissen angepaßt sein!“ Nicht nur das, sie müssen auch unseren Lebensbedürfnissen und den einzelnen Orten entsprechen. Damit will ich nicht sagen, daß ein Verschwenker nun auch einen Lohn erhalten soll, mit dem er, ohne in Verlegenheit zu kommen, seiner Sucht fröhnen kann. Jedoch muß ein Unterschied zwischen dem Leben in einer Großstadt und dem auf dem flachen Lande sein.

Ferner heißt es: „Jeder Mensch, somit auch jeder Kapitalist, kann aber nur einen Anzug, ein Paar Stiefel oder nur einen Hut auf einmal tragen. So sind sich also Arbeiter und Kapitalist in diesem Punkte völlig gleich!“ Ist das nicht eine wunderbare Nationalökonomie? Kann nicht der Kapitalist so und soviel Paar Stiefel, Anzüge und was es sonst sei, auf Vorrat kaufen und sich dadurch gegen Preissteigerung infolge von Geldentwertung und Warenknappheit schützen?

Dann geht es in überrücklichem Deutsch weiter: „Werden nun die Löhne erhöht, der Schneider z. B., so wird der Arbeiter im selben Verhältnis betroffen von der daraus sich ergebenden Preissteigerung der einschlägigen Fabrikate als der Kapitalist!“ Das ist ein geradezu hahnebüchener Unsinn, auf den man gar nicht näher einzugehen braucht, denn der Arbeiter hat nur seine Verdienste, der Unternehmer dagegen profitiert nicht nur an jedem einzelnen seiner Leute, sondern auch noch am Material.

Nun kommt der schöne Satz: „Auf die Lebensmittel bezogen kann sich der Arbeitgeber auch nur satt essen, wie es der Arbeiter auch tun muß!“ Glücklicherweise schreibt er „muß“ und nicht

„darf“, das würde seiner Philosophie die Krone aufsetzen! Denn ob ein Arbeiter unseres Berufes sich immer sattessen kann, das möchte ich denn doch bezweifeln! Um nun mal beim Vergleich des Herrn Höntsich zu bleiben: Können wir uns wohl so wählen, was wir essen wollen? Können wir uns das kaufen, was uns schmeckt, was uns behagt? Ich glaube, alle diese Fragen würden die Mehrzahl der Kollegen mit „nein“ beantworten müssen, weil der Inhalt unseres Geldbeutels etwas anderes nicht erlaubt. Uns hier mit Arbeitgebern vergleichen zu wollen, wäre nur Zeitvergeudung!

Das Schönste dieser Weltweisheit ist aber folgendes Zugeständnis: In Wirklichkeit wären sich doch alle Professionisten (Handwerker) gleich. Er könne nicht anerkennen, daß die Saisonarbeiter ausgeschlossen, der Zimmermann wertvoller sein sollte als der Gärtner, und der Maurer höher bezahlt werden müßte wie der Bäcker! Man könne auch nicht behaupten, daß die besser bezahlten Arbeiter anderer Berufe mehr und härtere Arbeit zu leisten hätten als wir, die schlechter bezahlte Gruppe! „Es ist und bleibt eine Ungerechtigkeit ohnegleichen, daß die ungleiche Entlohnung der Berufe (wohlverstanden nicht der Tätigkeit) ein Übel ist.“ Merken wir uns das für die nächste Lohnverhandlung und für die Behörden, wenn die „Landwirtschaft im Blumentopf“ mal wieder gegen die Gewerbeordnung geifert.

Dann kommt noch ein Schokoladenhappen, den ich allen Kollegen, besonders aber den Nichtverbandsmitgliedern, dringend zur Beachtung empfehle. Höntsich sagt nämlich: „Einzig und allein durch die straffere oder mildere Organisation unterscheiden sich die Lohnforderungen der verschiedenen Gruppen voneinander!“ Das sollten sich die Kollegen vonseiten unserer Arbeitgeber nicht noch einmal zurufen lassen; Kommentar dazu ist überflüssig.

Des weiteren erklärt Höntsich: „In dieser Tatsache der ungleichen Entlohnung ist nur einzig und allein die Wurzel der fort-dauernden Streiks und Lohnforderungen zu erblicken, die doch so unendlich großen Schaden anrichten, immer nur wieder in erhöhtem Maße die Schultern jener Arbeiter treffen, die schlechter entlohnt werden und mit ihren Lohnforderungen später kommen!“ Leider hat er vergessen, daß doch jetzt die durch die Geldentwertung und den Krieg hervorgerufene Teuerung, sowie der Widerstand der Unternehmer gegen jede Aufbesserung ihrer Leute die Hauptursachen aller Streiks und Lohnforderungen sind.

Die Krone des Ganzen stellt aber folgender Vorschlag dar: „Würden die Löhne alljährlich (!) von der Regierung und den beteiligten Parteien unter Berücksichtigung der Sachlage nahezu gleichwertig für alle Berufe festgesetzt, dann würden alle Streitigkeiten vermieden. Kein Arbeiter würde seine Lebensbedürfnisse von seinen Kollegen verteuert bekommen.“ Demgegenüber muß doch betont werden, daß erstens eine solche Festsetzung von Staats wegen und dann nur jährlich in das Reich der Unmöglichkeit gehört, und selbst wenn es ginge, würden bei Warenknappheit die kaufkräftigeren Kapitalisten, Schieber und alle besser-gestellten Leute uns obendrein noch alle Lebensmittel vor der Nase wegkaufen. Daraus sehen wir, daß wir an unserer Aufbesserung selbst arbeiten müssen, was nur durch die Geschlossenheit der Organisation möglich ist.

Zum Schluß stimme ich aber ausnahmsweise mit Herrn Höntsich überein, wenn er schreibt:

„Die Grundlage muß immer die sein, daß der Arbeiter bei guter Leistung und normaler Lebensweise sein gutes Auskommen hat!“

Jul. Carstenz, Hamburg.

Sammelt Material über Kalkulationen.

Wir haben unsere Vertrauensleute schon oft aufgefordert, Material über die Rentabilität der Betriebe zu liefern. Bei den Verhandlungen weisen die Unternehmer immer darauf hin, daß es ihnen infolge zu niedriger Preise unmöglich sei, die geforderten

Löhne zu zahlen. Hierbei kommt es darauf an, mit Zahlen zu beweisen, daß eine solche Behauptung meist nicht richtig ist.

Ein Kollege aus der Landschaftsgärtnerei hat uns kürzlich solches, jetzt allerdings etwas veraltetes Material zugestellt, das wir aber trotzdem zur Kenntnis bringen, weil es lehrreich ist.

Eine Landschaftsfirma hat bei ihrer Kostenberechnung folgende Sätze in Ansatz gebracht.

1. Rigolen, 2 Spaten tief, mittlerer Boden, pro qm 3,60 M. (Leistung 4-6 qm = 14,40-21,60 M. pro Stunde.)

2. Bodenbewegung, 20 cm tief, Auf- oder Abtrag, pro qm 5,10 M. (Leistung bis 10 qm = bis 51,00 M. pro Stunde.)

3. Wegebau, 20 cm Aushub mit Schlacke anfahren, Feinschicht aufdecken und walzen, pro qm 7,75 M., ohne Material. (Leistung 5-10 qm je nach Entfernung des Materials = 38,75 bis 77,50 M. pro Stunde.)

4. Wege in Ordnung bringen, Unkraut abschaulen, abharken und wegschaffen, pro qm 3,25 M. (Höchstleistung 20 qm, Mindestleistung 10 qm = 32,50-65,00 M. pro Stunde.)

5. Raseneinsäen, Boden wie unter 1 genannt, rigolt, ist also abzuharken, einzusäen und anzutreten, pro qm 2,35-2,50 M. (Raygras 7,00 M.) (Mindestleistung 20 qm, Höchstleistung 30 qm = 47,00-70,50 M. pro Stunde.)

Die Preise sind im Voranschlag vorgesehen und dann berechnet worden, als die Arbeit ausgeführt wurde. Die Leistungen sind tatsächlich festgestellt, folglich ergeben die eingeklammerten Beträge nach Abzug eines Stundenlohnes den jeweiligen Stundenverdienst des Unternehmers an der betreffenden Arbeit. Es wurden gelernte und ungelernete Leute beschäftigt.

Die Tariflöhne standen zur Zeit der Ausführung, im September 1921, wie folgt: Gärtner unter 20 Jahren 6,00 M., Arbeiter 5,70 M.; Gärtner über 20 Jahre 6,60 M., Arbeiter 6,30 M.; verheiratete Gärtner 7,35 M., Arbeiter 7,00 M.; Vorarbeiter 0,50 M. mehr.

Bei derartigen Kostenberechnungen kann man allerdings von Unrentabilität nicht reden!

Solche Aufstellungen sollte jeder Kollege sammeln und uns zusenden. Das muß auch für Topfpflanzen-, Gemüse- und Baumschulen möglich sein!

Ein Prediger in der Wüste.

Im „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau“, der Zeitschrift des Verbandes deutscher Gartenbaubetriebe läßt sich Gartenarchitekt Hirsch-Wiesbaden, Seite 204, wie folgt vernehmen:

„Dazu kommt die Bezahlung der Gehilfen. Auch hier ist der Gärtner gegenüber fast allen anderen Berufen am rückständigsten. Die ständigen Forderungen der Leute haben bei dem gewaltigen Sinken der Kaufkraft der Mark ihre Berechtigung, und es liegt im Interesse der Gärtnereibesitzer, diese Forderungen, soweit sie nicht überspannt sind, zu bewilligen. Einsichtsvolle Arbeitgeber erkennen dies auch an. Durch alle Lohnverhandlungen zieht sich aber wie ein Notschrei: „Unmöglich“ von seiten der Arbeitgeber. Es handelt sich hierbei gewiß nicht um eine abgedroschene Phrase, vielmehr bedeutet es für alle einen ersten Kampf um Sein oder Nichtsein, wenn man diese hohen Lohnforderungen erfüllen will. Der vielfach versuchte Ausweg, anstelle regelmäßiger bezahlter Gehilfen nur Lehrlinge oder gering besoldete Hilfskräfte zu beschäftigen, muß aber entschieden bekämpft werden. Das schädigt den ganzen Stand, untergräbt sein Ansehen, führt zu einer ungesunden Lehrlingszüchterei und in der Regel zu Preisdrückerei. Die jetzt vielfach einsetzende, starke Agitation seitens der Arbeitnehmer, die jetzt noch in Gärtnereien beschäftigten Gehilfen zum Übertritt in industrielle Betriebe zu veranlassen, ist eine im Zusammenhang mit der geringen Bezahlung stehende Erscheinung, über die sich niemand zu wundern braucht, da dort bald doppelt so hohe Löhne winken.“

Bisher waren derartige vernünftige Äußerungen im Handelsblatt verpönt. Entweder wurde nur jämmerlich gestöhnt oder in brutaler Tonart über die unersättlichen Arbeitnehmer geschimpft.

Hoffen wir, daß etwas von diesen platonischen Ergüssen auch den Weg in die Praxis findet.

Arme Millionäre.

In der ostdeutschen Presse macht folgende Notiz aus dem bekannten Seebad Kahlberg die Runde:

„Der alte Gärtner Schröter in Kahlberg ist vor einigen Tagen in die Ewigkeit hinübergeschlummert. Mit ihm ist ein Stück Kahlberger Geschichte dahingegangen. Als in den siebziger Jahren der junge Schichau den damals rüstigen Gärtner nach Kahlberg brachte, da war er es, der all die schönen Anlagen schuf und in fast 40-jähriger treuer Arbeit alles aufbaute und verwaltete und betreute. Die Direktoren wechselten oft, aber August Schröter blieb. Er war eine Säule der Aktiengesellschaft, und das mit Recht, denn an Fleiß, Aufmerksamkeit und

Rechtlichkeit kam ihm keiner gleich. Auch er hat schließlich der Jugend weichen müssen. Als vor etwa zehn Jahren der damalige Direktor Lagenpusch anregte, den Siebzighjährigen zu pensionieren, da wollte Schröter fast zusammenbrechen vor Fassungsllosigkeit. Aber schon das Jahr 1914 rief den alten Schröter wieder auf den Plan und stolz konnte man den Greis seines Amtes walten sehen. Leider besaß die Aktiengesellschaft nicht die Mittel, ihm eine irgendwie ausreichende Pension zu geben (30 M. monatlich), und so hatte der Alte von Kahlberg in den letzten Jahren schwer unter Entbehrungen zu leiden, bis ein sanfter Tod den Achtzighjährigen erlöste.“

Man traut seinen Augen kaum! Geradezu erschütternd wirkt diese Tragik eines Privatgärtnerlebens. Vierzig Jahre treuer und unermüdlicher Arbeit im Dienste einer der größten Aktiengesellschaften, der Schichauwerke, die laut Konversationslexikon alle See-Staaten der Welt mit Kriegsschiffen belieferte, bis zum Jahre 1906 800 andere Ozeandampfer, 1500 Lokomotiven und 2300 Dampfmaschinen gebaut hatte und dann einem solchen verdienstlichen Angestellten eine Rente von monatlich 30 M. hinwarf, so daß „er in den letzten Jahren schwer unter Entbehrungen zu leiden hatte, bis ein sanfter Tod den Achtzighjährigen erlöste“.

Ob sich denn die Zeitungen nicht schämen, diese Gemeinheit auch noch mit angeblicher Mittellosigkeit der Aktiengesellschaft zu beschönigen?

Wo bleiben da die christlichen Lehren? Wenn jeder der Aufsichtsräte und Direktoren monatlich nur auf einen einzigen Fünzigmarkschein verzichtet hätte, wäre diesem Veteran der Arbeit, den sein biblisches Alter nicht abhalten konnte, immer wieder in die Bresche zu springen, ein sonniger Lebensabend beschieden gewesen, so hat ihm die Angst um das tägliche Brot die letzten Tage noch vergällt.

Dieser Fall zeigt wieder mal den Zynismus der heutigen Gesellschaftsordnung in erschreckender Weise. Der Arbeiter und Angestellte ist nur eine Maschine, die man nach endgültiger Abnutzung kaltblütig zum alten Eisen wirft.

Wann wird die Kollegenschaft der Privatgärtnerei restlos zu der Erkenntnis kommen, daß unser Kampf um die Höherwertung der Arbeit und Menschheit auch ihr Kampf ist? Wie lange noch, und es wird vielen anderen Kollegen ein ähnliches Schicksal blühen, statt daß die menschliche Gesellschaft sich aller derer schon aus moralischen Gründen annimmt, die sich in ihrem Dienste geopfert haben!

Ziehe jeder seine Lehren aus dieser Schmach und kämpfe mit uns um unsere Befreiung aus dem Joche des Kapitalismus.

Kann der Demobilisierungskommissar Schiedssprüche in Gesamtstreitigkeiten für verbindlich erklären?

Besteht der § 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920 zu Recht? Das in Nr. 13 der A. D. G.-Z. Seite 52 angekündigte Urteil des Reichsgerichts vom 6. Januar 1922 (Aktenzeichen VII, 748/21) liegt nunmehr vor und es ist erfreulich, daß es endlich mit dem öffentlichen Skandal auf diesem Gebiet aufgeräumt hat. Bisher stellte der Streit um diese Frage einen Kampf der Justiz gegen die Autorität der Regierung dar, dessen Leidtragende die Arbeiter waren, weil alle Tarifeinde behaupteten, das Reichsarbeitsministerium habe gar kein Recht gehabt, zu einschneidend in die Interessen der Arbeitgeber einzugreifen, mindestens müßte diese Absicht dann klarer, als im § 28 der VO. vom 12. Februar 1920 ausgedrückt worden sein.

Nun sagt das Urteil folgendes:

„... Die in der Rechtsprechung und in der Literatur überaus strittige Frage ist zu bejahen.“

„... Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Reichsarbeitsminister als der in Betracht kommende Gesetzgeber den Willen gehabt hat, den Demobilisierungskommissar auch zur Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen in Gesamtstreitigkeiten zu ermächtigen.“

„... Nun ist zwar der Wille des Gesetzgebers nicht entscheidend, wenn er im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen ist, wohl aber ist er für die Auslegung einer zweifelhaft gehaltenen Bestimmung ein sehr wesentliches Moment, und es muß bei verschiedenen Möglichkeiten der Auslegung im Zweifel diejenige den Vorzug verdienen, die dem Willen des Gesetzgebers am meisten entspricht.“

„... Jedenfalls hat nach allem bisher Erörterten der im Eingang erwähnte Wille des Reichsarbeitsministers in der Verordnung vom 12. Februar 1920 zum mindesten genügenden Ausdruck gefunden, so daß bei etwaigem Zweifel eine entsprechende Auslegung des § 28 gerechtfertigt ist, wenn man nicht sogar so weit gehen will, anzunehmen, daß die Bestimmung des § 28 zweifelsfrei im Sinne der vom Reichsarbeitsminister erlassenen Bescheide verstanden werden müsse.“

„... In Frage kann nur noch kommen, ob der Reichsarbeitsminister zum Erlaß einer soweit reichenden Anordnung befugt war. Diese Frage ist zu bejahen. Die Verordnung vom 12. Februar 1920 findet ihre gesetzliche Stütze in dem Erlaß des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (RGBl. 1304), der den Leiter des Demobilisationsamtes dazu beruft, die gesamten Arbeiten der wirtschaftlichen Demobilisation in die Hand zu nehmen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und der sich insoweit mit der Bundesratsverordnung vom 7. November 1918 (RGBl. 1292) deckte und noch darüber hinausging, durch die der Reichskanzler ermächtigt war, die Anordnungen zu treffen, welche erforderlich wären, um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der Demobilisation vorzubeugen oder abzuwehren. . . . Dabei kann nicht nachgeprüft werden, ob gerade die einzelne konkrete Maßnahme zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes notwendig war; das ist Sache des pflichtgemäßen Ermessens des Arbeitsministeriums; für die richterliche Nachprüfung muß es genügen, wenn sie für den gedachten Zweck geeignet war und deshalb für erforderlich gehalten werden konnte. Das kann für die Bestimmung des § 28 in Anwendung auf Gesamtstreitigkeiten nicht zweifelhaft sein.“

Diese Entscheidung des Reichsgerichts entspricht völlig den bisherigen Bescheiden des Reichsarbeitsministers sowie unserer Auffassung und ist von so großer Bedeutung, weil sich in der Regel alle übrigen Gerichte Deutschlands danach richten, und selbst, wenn sie es nicht täten, so besitzen die Arbeitnehmer mit Hilfe ihrer Gewerkschaften ein sehr einfaches Mittel gegen Bockbeinigkeit untergeordneter Gerichte: Sie legen die Klageforderungen mehrerer Arbeiter aus solchen Schiedssprüchen zusammen, so daß ein Gesamtstreitwert herauskommt, der in der dritten Instanz vom Reichsgericht zu entscheiden ist. Kommt aber ein ähnlicher Streit vor einen anderen Senat des höchsten deutschen Gerichts, so darf dieser in der Regel nicht anders entscheiden als die hier bekannte vorhergehende Entscheidung. Hält der neue Senat aber die erste Entscheidung für falsch, so darf er nur beantragen, daß die Frage vor die gesamten Richter des Reichsgerichts, etwa 60 an der Zahl, zur nochmaligen Entscheidung kommt.

Arbeitskämpfe und Tarife

Aachen. (Handelsgärtnerei.) Ab 2. Juni erhöhen sich die Löhne um 2,50 M., in der Landschaftsgärtnerei um 3 M. pro Stunde. Gärtner erhalten 12,50—18 M., Arbeiter 15—16 M.; in der Landschaftsgärtnerei: Gärtner 15—20 M., Arbeiter 17 bis 18 M.

Bochum. Mit der Firma Bruno Böttcher wurden neue Löhne ab 26. Mai vereinbart. Der Stundenlohn beträgt für Gehilfen bis 18 Jahre 16 M., bis 19 Jahre 17 M., bis 21 Jahre 18,50 M., 22 Jahre und ältere 20,50 M. Obergärtner erhalten 25 %, Oberhilfen 15 % Aufschlag.

Staats- und Gemeindegärtnerei

Umfangreiche Kündigungen in der Stadtgartendirektion Hannover — Abbau der gärtnerischen Anlagen — eine harte Maßnahme des Magistrats.

Bei der Aufstellung des diesjährigen Haushaltsplanes hat der Magistrat an den Etats für die Stadtgartendirektion ganz erhebliche Streichungen vorgenommen. Obleich der Etat den städtischen Kollegien noch nicht vorgelegen hat, machen die Folgen sich bereits bemerkbar. Die Gartendirektion schickte 28 Arbeitern die Kündigung ins Haus. Bei der Auslese vermißt man jegliches soziale Verständnis. Die Gekündigten sind alles alte Leute, von denen man schon im voraus wußte, daß sie allein wegen ihres Alters in der Industrie keine Arbeit finden werden. Der große Teil steht über 5 Jahre bis zu 14 Jahren in städtischen Diensten. Das Sonderbare dabei ist aber, daß erst vor einigen Wochen eine Anzahl sogenannter Notstandsarbeiter eingestellt worden ist, die heute noch beschäftigt wird. Durch diese Kündigungen hat der Magistrat eine Mißstimmung in die gesamte Arbeiterschaft der städtischen Gartendirektion hineingetragen. Sie empfindet die Kündigungen als ein Unrecht. Nach den Urteilen ihrer Mitarbeiter geben sich diese alten Kollegen die größte Mühe, ihre Pflicht zu erfüllen. In der Gartendirektion ist noch manche Arbeit, die sie verrichten können, was aber bei Verwendung einer vollwertigen Kraft Vergeudung bedeuten würde. Unter den Gekündigten ist mancher, der heute noch mit der Sense mähen und auf den Friedhöfen ständig Gräfte ausheben muß. Beides sind Arbeiten, welche andere Stadtverwaltungen mit dem Lohn eines angelesenen Arbeiters bezahlen. Wohl alle Gekündigten sind trotz ihrer alten Tage noch auf Arbeit angewiesen. Nach ihrer Entlassung stehen sie vor dem Nichts, und schließlich wird das städtische Fürsorgeamt eingreifen müssen. Dann hat der Magistrat doch die Kosten zu tragen. Das Einzige, was bei dieser Maßnahme herauskommen wird, ist, daß noch eine ganze Anzahl der besten Arbeits-

kräfte in der Gartendirektion ihre Stellung freiwillig aufgibt, und erreicht wird damit gerade das Gegenteil von dem, was man will.

Die Unterhaltungsarbeiten in den gärtnerischen Anlagen sind in der Nachkriegszeit von Jahr zu Jahr erheblich eingeschränkt worden. Das ergibt sich schon aus der Arbeiterzahl. Im März 1914 wurden allein in der Stadt Hannover 447 und in der Stadt Linden etwa 60 Personen beschäftigt, insgesamt rund 500 Leute, dagegen waren es noch im März 1922 in Hannover und Linden zusammen 329 Personen, obwohl sich inzwischen das Tätigkeitsfeld der Stadtgartendirektion bedeutend vergrößerte. Neuabteilungen wie Kleingartenamt, Siedlungswesen, Stadion, Volkspark in Linden und Friedhof in der Seelhorst sind hinzugekommen. Die Blumenbeete sind erheblich eingeschränkt worden; unseres Wissens von 1950 qm im Jahre 1914 auf 651 qm im Jahre 1921. Ein aufmerksamer Beobachter kann es auch an den Rasenflächen merken, denen längst nicht mehr die Pflege zuteil wird, wie vor dem Kriege. Jetzt trägt man sich mit dem Gedanken, das Gras langwachsen zu lassen, um es zu Futterzwecken zu verwenden. Dazu eignet sich aber der Rasen in einer Großstadt niemals. Die Rasenmischung ist eine ganz andere, als das Wiesengras mit seinen Blumen und Futterkräutern. Ferner wird das Gras in den städtischen Anlagen mit Steinen, Papier, Glas usw. verunreinigt. Auch die Menschen werden dann auf die ungepflegten Rasenflächen weniger Rücksicht nehmen. Die Folge wird sein, daß die Grünflächen mit der Zeit ganz verschwinden und zur Staubplage werden. Dann werden kostspielige Neusaaten erforderlich sein.

Oder will man die Anlagen mit der Zeit ganz verfallen lassen? Vergißt man, daß Grünflächen in einer Großstadt unbedingt notwendig sind, in der jetzigen Zeit mehr denn je? Man denke nur an die vielen Familien mit kleinen Kindern, denen es die Verhältnisse nicht gestatten, weite Ausflüge zu unternehmen. Für diese sind die gärtnerischen Anlagen Oasen, die ihnen Erholung bieten müssen. Bei den heutigen traurigen Wohnungsverhältnissen, wo die Menschen zusammengepfercht wohnen, wo Tuberkulose und Kinderelend herrschen, haben die gärtnerischen Anlagen einen doppelt hohen Wert für die Gesundheit der Bevölkerung. Die Erhaltung dieser Anlagen gehört daher mit zu den vornehmsten Pflichten der Stadtverwaltung. Wir erwarten daher von den Vertretern in den städtischen Körperschaften, sich dafür einzusetzen, daß soviel Mittel bewilligt werden, um die Anlagen vor dem Verfall und die darin Beschäftigten vor Arbeitslosigkeit zu schützen.

Blumengeschäftsangestellte

München. Unsere im März eingeleitete Lohnbewegung, mit allen Schikanen von den Geschäftsinhabern verschleppt, mußte durch den Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses erledigt werden. Dieser setzte mit Wirkung ab 1. Mai an Wochenlöhnen fest für erste Binderin 350 M., zweite Binderin 300 M., Anfangsbinderin 250 M., Lehrlinge im ersten Lehrjahr 40 M., im zweiten 60 M., im dritten 100 M.

Diesen Schiedsspruch, der so überaus kärgliche Löhne vorsieht, schämten sich die Geschäftsinhaber nicht abzulehnen, trotzdem auch sie von dem durch Ausstellungen und die Oberammergauer Passionsspiele ungeheuer angeschwollenem Fremdenverkehr in München starke geschäftliche Vorteile hatten. Aber wenn schon die Stettiner Geschäftsinhaber, die ihren Münchener Kollegen so wesensverwandt sind, das Bedürfnis haben, ihren den Angestellten abgegaunerten Extraprofit dadurch zu verpulvern, daß sie die oben erwähnten Passionsspiele geschlossen besuchen, wird es verständlich, wenn die Münchener nicht zurückstehen wollen. Die Angestellten sind ja so zufrieden mit ihrem Los, daß sie gern zugunsten der Vergnügungssucht ihrer Chefs und deren besseren Hälfen auf einen Lohn verzichten, den in anderen Geschäften jedes Laufmädchen hat.

Da die Begründung des Schiedsspruches für unsere Bewegung von grundsätzlicher Bedeutung ist, sei sie auszugsweise wiedergegeben:

„Im Zentral-Tarifvertrag vom 1. 11. 1921 ist unter II, Ziffer 13, 14 und 15 die Vereinbarung örtlicher Zuschläge zu den von der Arbeitsgemeinschaft festgesetzten Mindestlöhnen durch die örtlichen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausdrücklich vorgesehen. Da eine solche Vereinbarung infolge der Haltung der Arbeiterorganisation nicht zustande kam, ist die Zuständigkeit des gesetzlichen Schlichtungsausschusses gemäß § 20 der V. O. v. 23. 12. 1918 gegeben. Dieser Standpunkt ist von seiten der Arbeitgeberorganisation auch bisher anerkannt worden, wie die Fassung der Ziffer I der Vereinbarung vom 3. 12. 1921 vor dem Landeseinigungsamt, Zweigstelle München, in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise klarlegt. Der von dem Vertreter der Arbeiterorganisation in der Verhandlung gebrachte Einwand, daß eine örtliche Vereinbarung gemäß 2 Ziffer 11 des Zentraltarifvertrages nur für Zuarbeiter möglich sei, muß als irrelevant bezeichnet werden. Im übrigen hat die Arbeitgeberorganisation diesen Standpunkt auch nicht aufrechterhalten, wie ihr Eingehen auf die materielle Seite

der Forderung durch ein Gegenangebot von 25 Proz. auf die bestehenden Löhne beweist.

Dieses Angebot von 25 Proz. mußte nach einstimmiger Ansicht des Schlichtungsausschusses unter Berücksichtigung des Umstandes, daß seit 5. Dezember 1921 überhaupt keinerlei Lohn-erhöhungen eingetreten sind und mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitnehmer die im Februar, März und April einsetzende sprunghafte Teuerung ohne den geringsten Ausgleich über sich ergehen lassen mußten, als völlig unzureichend bezeichnet werden.

Unsererseits ist nunmehr beim Landeseinigungsamt die Verbindlichkeitserklärung beantragt worden.

Lehrlings- und Bildungswesen

Prinzipielles zur Lehrlingsfrage.

Eine prinzipielle Entscheidung betreffend die Entlohnung der Lehrlinge wurde durch den Schlichtungsausschuß in Oldenburg gefällt. Im Bezirk Einswarden-Nordenham richtete die Verwaltungsstelle des Metallarbeiterverbandes an den Arbeitgeberverein des Metallgewerbes die Forderung auf Erhöhung der Lehrlingslöhne. Dieser lehnte die Forderung kurzerhand mit der Begründung ab, daß die Organisation der Arbeiter für die Lehrlinge nicht zuständig sei, sondern daß hier einzig und allein der beim Antritt des Lehrverhältnisses abgeschlossene Privatvertrag gültig sei. Der Metallarbeiterverband rief den Schlichtungsausschuß an und dieser entschied im Sinne der Forderung. Da die Unternehmer den Schiedsspruch nicht anerkannten, wurde der Demobilisierungskommissar angerufen, der den Schiedsspruch als zu recht ergangen bezeichnete. Er erklärte weiter in einer sehr ausführlichen Begründung, daß nach Entscheidungen des Reichsarbeitsministers auch Lehrlinge unter Tarifabmachungen fallen können und daß die anfänglich zwischen dem Meister und den Lehrlingen bzw. deren Eltern vereinbarte Entlohnung den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend durch den Schlichtungsausschuß abgeändert werden kann. — Aus dieser Entscheidung ergibt sich, daß es durchaus im Rahmen des Erreichbaren liegt, wenn jeweils bei der Neuregelung der Gehilfenlöhne auch eine solche für die Lehrlinge mit angestrebt wird.

Berichte

Einschränkung der christlichen Gärtnerzeitung.

In Nr. 11 der oben genannten Zeitung gibt die Schriftleitung bekannt, daß sie es nicht länger verantworten könne, angesichts des riesigen Kostenaufwands das bisherige große Opfer der Aufrechterhaltung der Zeitung in vollem Umfange bringen zu können, weil sonst andere sehr notwendige Verbandsaufgaben leiden müßten. Infolgedessen wird die Fachbeilage nicht mehr gesondert, sondern im Text des gewerkschaftlichen Teils erscheinen, der sich dadurch natürlich auf vier Seiten verkleinert. Anschließend wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die stark nachhinkenden Mitgliedsbeiträge einer besseren Beitragsleistung Platz machen, um das Erscheinen der Zeitung im alten Umfange recht bald wieder zu ermöglichen — — —

Rundschau

Notgesetz zur Angestelltenversicherung.

Der Reichstag hat am 31. Mai 1922 ein neues Notgesetz zur Angestelltenversicherung beschlossen, durch das die Grenze der Versicherungspflicht von 30 000 M. auf 100 000 M. erhöht wird. Die bisherigen Gehaltsklassen A bis L bleiben bestehen, dazu kommen die folgenden:

Klasse N	von mehr als 30 000 M. bis zu 50 000 M.	
" O "	" " " 50 000 " " " 75 000 "	
" P "	" " " 75 000 " " " 100 000 "	

Dementsprechend werden auf die bisherigen Beiträge von 1,60 M. bis 48 M. noch die folgenden aufgesetzt:

in Gehaltsklasse N	60,— M.
" " O	80,— "
" " P	110,— "

Vom 1. Januar 1923 an werden die Beiträge durch Einkleben von Marken in die Versicherungskarte der Versicherten entrichtet. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der Reichsversicherungsanstalt.

Auf Neuversicherte finden die §§ 366, 395 bis 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte über private Pensionseinrichtungen und Abkürzung der Wartezeit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Fristen vom Inkrafttreten dieses Artikels ab laufen.

Den Wiederversicherten werden die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15 (freiwillige Versicherung), 49 (Erlöschen der Anwartschaft) des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

Wenn ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung für die zurückliegende Zeit, während welcher er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet hat oder gültig nachentrichtet, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48 (Wartezeit) des Gesetzes, nicht dagegen im Sinne des § 398 (Anspruch der Hinterbliebenen auf Erstattung der Hälfte der Beiträge). Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrages vor jenem Ausscheiden des Angestellten aus der Versicherungspflicht entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden.

Neue Befreiung von der eigenen Beitragsleistung sind nicht mehr zulässig.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, im Falle des Bedarfs mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten die Grenze für die Versicherungspflicht zu ändern.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1922 in Kraft.

Abschluß des süddeutschen Metallarbeiterstreiks.

Einer der größten und schwersten Kämpfe in der Metallindustrie hat seinen Abschluß gefunden.

Die Streikenden waren sich klar darüber, daß sie in Sachen der Arbeitszeit als Vorhut der gesamten Arbeitnehmerschaft kämpfen mußten. Die Unternehmer hatten sich auf die 48 stündige Arbeitswoche festgebissen, für sie gab es kein Nachgeben, selbst als der Reichsarbeitsminister einen Vermittlungsvorschlag zur Arbeitszeitfrage machte (47 Stunden und bei wirtschaftlicher Notwendigkeit eine Überstunde), den die Arbeitervertreter als Verhandlungsbasis anerkannten. Schließlich gelang der bayerischen Regierung, die Vertreter beider Parteien zum 10. Mai zu neuen Einigungsverhandlungen nach München einzuladen. Nach dreieinhalbtagigen Verhandlungen über Arbeitszeit, Überstunden, Lohnbestimmungen, Ferien, Akkordleistungen, Lehrlingsfragen, Schlichtungswesen, Tätigkeit der Betriebsräte usw. hatte das Kollektivabkommen eine Gestalt angenommen, dem die Arbeitervertreter zustimmen konnten. Die Lohnfrage brauchte ebenfalls einige heiße Tage, bis es gelang, auch hierüber eine Einigung zu erzielen. Das ganze Abkommen drohte abermals zu scheitern an der Frage der Arbeitszeit; und schließlich kam es zu folgendem Einigungsvorschlag:

„In allen unter den Vertrag fallenden Betrieben bleibt die bisherige regelmäßige reine wöchentliche Arbeitszeit bestehen. Wenn die Betriebsleitung die Notwendigkeit für gegeben erachtet, ist nach vorheriger Verständigung des Arbeiterrates die Arbeitszeit soweit zu verlängern, daß auch die 48 stündige Woche gearbeitet wird, wobei für letztere ein Zuschlag für eine Stunde in der Höhe zu zahlen ist, wie es für Überstunden tariflich vereinbart ist. Die dadurch sich ergebende Gesamtarbeitszeit kann auf Verlangen der Betriebsleitung in die Arbeitsordnung bezüglich der reinen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Anrechnung der Pausen aufgenommen werden.“

Es ist erklärlich, daß die Arbeitervertreter nicht leichten Herzens sich dazu entschlossen, diesen Vorschlag in Verbindung mit dem gesamten Verhandlungsergebnis (Kollektivabkommen, Löhne usw.) der Arbeiterschaft zur Urabstimmung zu unterbreiten. Doch sie konnten es nach 10- bis 13 wöchigem Ringen nicht verantworten, durch eine Ablehnung des die Arbeitszeit betreffenden Vorschlages das gesamte Verhandlungsergebnis zu zerschlagen. Wenige Tage nach dem Abschluß in Bayern folgten Verhandlungen für Mannheim, Württemberg und Frankfurt a. M., und es gelang auch hier, eine Einigung zu erzielen, wobei die Arbeitslöhne für Mai und Juni um 100 bis 150 % erhöht wurden. Wir sind den Kämpfern Dank schuldig, weil sie den Unternehmern deutlich zeigten, daß die Arbeitnehmerschaft nicht gewillt ist, diktatorische Maßnahmen über sich ergehen zu lassen. Das genügt aber nicht, sondern wir müssen auch die für die süddeutschen Metallarbeiter eingeleitete finanzielle Unterstützungsaktion, dem Aufruf unseres Bundesvorstandes entsprechend, durchführen. Dies ist Pflicht eines jeden Kollegen!

Bekanntmachungen

Ausschluß. Das Mitglied Xaver Bobber, bisher Vorsitzender in Danzig, wird auf Grund des § 5 Abs. b u. c ausgeschlossen.

Festlichkeiten.

Berlin. Sonntag, den 25. Juni, nachm. 3 Uhr, Privatgärtner-Familientag in Grunewald, Hubertusbader Str. 8, Wirtshaus „Lindeneck“. Großer schattiger Garten. Bei günstigem Wetter im Saal. Straßenbahnlinien: 8, 76, 176; von den Ringbahnhöfen Halensee und Grunewald 15 Min. zu Fuß.

Buer (Westf.). Sonntag, den 25. Juni, großes Blumenfest im „Hotel zur Post“. Anfang 5 Uhr. Um zahlreiche Beteiligung bittet
Das Festkomitee.